

verlängere Eure Herrschaft (*dilatet imperium vestrum*), Seine Rechte schütze Euch stets, Er gebe Euch zum Frieden der hl. Kirche ein langes Leben“. Der Segenswunsch für den König, mit dem Gauzlin endet, nimmt seinen voranstehenden Ausführungen nichts von ihrer apokalyptischen Spannung. Erst die folgende Generation sieht klarer: Die Zeichen bezogen sich allein auf lokale aquitanische Ereignisse. Andreas von Fleury, Gauzlins Biograph, fügt denn auch in das sonst wörtlich zitierte Antwortschreiben jenen Satz ein, der Gauzlins Antwort „vervollständigt“ und ihn zugleich aller Apokalyptik beraubt: die Dauer von drei Tagen bedeute drei Jahre (gemeint sind die Jahre von 1027 bis 1029), während derer göttliche Heim-suchung die Bewohner Aquitaniens züchtigen werde; und „so kam es tatsächlich“⁶.

Auch des Fulbert von Chartres Antwort ist überliefert⁷; er begnügt sich, um die Zukunft zu erforschen, *propter auctoritatem religionis sue* allein mit einem Hinweis auf Gregor von Tours. Der Blutregen verheiße danach eine „allgemeine Katastrophe“ (*publica strages*); Stein, Fleisch und Holz, die der Regen benetzte, bezeichneten die drei *genera* der Menschen, die Gottlosen, die Hurer und „jene, die weder gottlos noch Hurer sind“; Blut aber lasse Krieg und Pest erwarten. „Wer zuvor hart oder fleischiesschwach (*mollis*) war, und sich nicht zum Bessern wandelt, wird ewig in seinem Blute sterben. Die Mittleren aber können durch ihre Todesangst oder aus anderem Grund nach dem Willen des geheimsten und besten Richters gerettet werden“. Auch Fulbert verweist also aufs jüngste Gericht. Doch – steht es kurz bevor oder verbleibt noch etwas Zeit? Der gelehrte Bischof läßt die Frage vielleicht nicht einmal in der Schwebe. Denn die Überlieferung seiner Briefe bietet eine aufschlußreiche Variante: Danach erinnert Fulbert an das Gericht nicht des „besten Richters“ (*prestantissimi iudicis*) – wie es in der einen Handschrift des 11. Jahrhunderts lautet (Paris BN lat. 2872) – sondern des „unmittelbar gegenwärtigen Richters“ (*presentissimi iudicis*), wie die beste Handschrift seiner Briefe (Paris BN lat. 14167) und ein jüngeres Manuskript des 12. Jahrhunderts (Bibl. Vat. Reg. lat. 278) überliefern.

⁶ Gauzlins Antwortbrief ist mehrfach überliefert: vollständig und separat: Vita Gauzlini (wie Anm. 1) S. 164–166; vor allem auch – das ist für die Datierung der verschiedenen Rezensionen wichtig – unter den Briefen Fulberts v. Chartres, ed. B e h r e n d s, S. 275–277; die um den oben im Text paraphrasierten Satz erweiterte Fassung bietet allein Andreas von Fleury, Vita Gauzlini c. 68: *Sane profusio trium dierum intelligi valet annorum spacium, quo illius regionis populus plagis celestis vindictae sit corrigendus* (S. 140); die „Erfüllung“ dieses „vaticinium ex post“ vermerkt Andreas in c. 69 seiner Gauzlin-Vita (S. 140).

⁷ Wie Anm. 2.